



Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit

13.06.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Uennigmann

Telefon: 492-6729

uennigmann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Widerspruch des Naturschutzbeirats zu einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum geplanten Umbau der L 529 / K 22 (Einmündung Hohenholter Str. / Hülshoffstraße) zwischen Roxel und Nienberge durch den Straßenbaulastträger Straßen.NRW

Beratungsfolge

24.06.2025	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat hält unter Zugrundelegung der aktuellen Entwicklungen den geplanten Ausbau aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für erforderlich.
2. Der Rat stellt fest, dass die Stadt Münster als Untere Naturschutzbehörde (UNB) für den geplanten Ausbau der Einmündung der L 529 / K 22 die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster keine Kosten entstehen. Es handelt sich um eine Baumaßnahme des Landes NRW.

Begründung:

Der besagte Bereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 „Roxeler Riedel“, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide“.

Gem. Ziffer 3-2.2.1 I. Buchstabe b des Landschaftsplanes ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern.

Für das geplante Bauvorhaben bedarf es nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einer landschaftsrechtlichen Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans.

Die Planung wurde bereits im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem Streckenausbau der Hohenholter Straße im Naturschutzbeirat behandelt. Aufgrund des durch die UNB und den Beirat gesehenen Nachbesserungsbedarfs im besagten Einmündungsbereich wurde in 2015 lediglich eine Befreiung für den Streckenausbau erteilt und baulich auch umgesetzt.

Aufgrund aktueller Veranlassung wurde seitens Straßen.NRW die Planung erneut in die Sitzung des Naturschutzbeirates vom 15.05.2024 eingebracht. Eine Anpassung der Planung wurde mit Verweis auf den Grundsatz der bedarfsgemäßen und regelkonformen Gestaltung gemäß verbindlicher Vorgaben der technischen Regelwerke nicht für möglich gehalten.

Begründend wird angeführt: Laut verbindlicher Vorgaben der technischen Regelwerke entspricht die Wahl der Knotenpunktform den zu berücksichtigenden Verkehrsmengen, die hier im Zuge der L 529 deutlich größer sind als im Zuge der K 22. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) ist die Landesstraße im Zuge der Hohenholter Straße bzw. Hülshoffstraße daher übergeordnet zu führen und die K 22 untergeordnet an die L 529 anzubinden.

Durch diesen regelkonformen und bedarfsgerechten Umbau des Knotenpunktes kann die Summe der Konfliktpunkte der unterschiedlichen Verkehrsströme reduziert und somit die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht werden.

Damit wird auch eine verkehrssichere Funktion der BAB-Bedarfsumleitungen (U 85, U52, U24) für BAB A 1 und A43 sowie AK Münster-Süd im Knotenpunkt der L 529 / K 22 gewährleistet.

Mit dem Ausbau erfüllt das Land NRW die gemäß § 9 (1) StrWG NRW übertragenen Aufgaben als Straßenbaulastträger zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Landesstraßen.

Die o. g. Straßenbaumaßnahme ist daher aus den vorgenannten Gründen im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Verkehrs erforderlich und gerechtfertigt. Eine andere Planung, mit denen die anstehenden Probleme unter gleichen oder geringeren Nachteilen im Hinblick auf die entgegenstehenden Belange gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an.

Mit der geplanten Baumaßnahme ist eine zusätzliche Flächenversiegelung in einer Größenordnung von ca. 750 m² verbunden. Es werden keine wertvollen Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff kann entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Gänze vor Ort kompensiert werden.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden durch die Planung nicht ausgelöst. In den Vorjahren im Umfeld vorhandene Kiebitzvorkommen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aktuelle Erfassungen zeigen in den Jahren 2024 und 2025 keine Kiebitzvorkommen im Umfeld des Vorhabens.

Der Naturschutzbeirat widersprach in der Sitzung der Erteilung einer Befreiung.

Sämtliche im Verfahren zur Baurechtserlangung beteiligten Stellen stimmten der Planung bereits im Jahr 2015 zu. Die Zustimmungen haben weiterhin Gültigkeit.

Die UNB sieht in der Gesamtabwägung, dass das öffentliche Interesse am geplanten Ausbau des Einmündungsbereiches gegenüber dem Verbot im Landschaftsschutzgebiet überwiegt und würde eine Befreiung erteilen. Es liegen keine gravierenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gründe für eine Versagung der Befreiung vor.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 entgegen des Beschlussvorschlages der Verwaltung (V/0709/2024) die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung abgelehnt. Zwischenzeitlich hat Strassen.NRW gegen den ablehnenden Bescheid der Stadt Münster Klage beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht. In der Klagebegründung verweist Strassen.NRW darauf, dass eine steigende Unfallhäufigkeit festzustellen ist und die Gefahr besteht, dass sich der Knotenpunkt zu einer Unfallhäufungsstelle entwickelt. Die Notwendigkeit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch einen verkehrs- und bedarfsgerechten Ausbau des Knotenpunktes ist somit deutlich und dringlich.

Die aktuelle Entwicklung bestärkt die UNB in der Einschätzung, dass im Zuge des Abwägungsprozesses das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegt.

Rechtslage:

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Detaillierte Informationen zur Planungshistorie und zur Planung sind den Anhängen zu entnehmen. Ebenfalls angehängt sind die Niederschriften der betroffenen Sitzungen des Naturschutzbeirates sowie eine Stellungnahme der Regionalniederlassung Münsterland zur aktuellen Unfallsituation.

I.V.

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

1. Auszug aus den Niederschriften Naturschutzbeirat vom 28.01.2015, 18.03.2015 und 15.05.2024
2. Präsentation Naturschutzbeirat 2024-05-15
3. Anfrage Straßen.NRW zur abschließenden Entscheidung der UNB
4. Angaben zur Eingriffsbilanzierung
5. Kiebitzvorkommen 2017 – 2024
6. Stellungnahme der RNL Münsterland zur aktuellen Unfallsituation